

Studentenrat der TU Dresden, Helmholtzstr. 10, 01069 Dresden

TU Dresden
Senatskommission Lehre

Bearbeiter: Matthias Lüth
Referent Lehre und Studium
Fon: 0351 46335535
Fax: 0351 46333949
E-Mail: matthias.lueth@stura.tu-dresden.de
Datum: 2. Dezember 2017

Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium

Sehr geehrte Mitglieder der Senatskommission Lehre,

der Studentenrat empfiehlt eine Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium in Paragraph 3 zur Verbesserung der Studienfinanzierung bei Teilzeitstudierenden und reicht über die studentischen Mitglieder folgenden Antrag ein:

Antrag

Die Senatskommissionlehre empfiehlt dem Senat eine Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium in Paragraph 3 Absatz 4 entsprechend der folgenden Gegenüberstellung:

Alte Formulierung – §3 Teilzeitstudium	Neue Formulierung – §3 Teilzeitstudium
(1) Ein Studiengang kann an der Technischen Universität Dresden in Teilzeit studiert werden, wenn dessen Studienordnung dies vorsieht und einen entsprechenden Studienablaufplan dafür enthält oder jedenfalls die Möglichkeit eröffnet, einen individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festzulegen.	- keine Änderung -
(2) Das Teilzeitstudium beträgt 50 % des nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienzumfangs pro Studienjahr (Teilzeitfaktor ½). Ein Fachsemester im Vollzeitstudium entspricht damit zwei Fachsemestern im Teilzeitstudium	- keine Änderung -
(3) Zeiten des Teilzeitstudiums werden in allen Bescheinigungen, insbesondere den Immatrikulationsbescheinigungen, den Studienverlaufs- und den Exmatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen.	- keine Änderung -

<p>(4) Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die Regelstudienzeit sowie die Prüfungsfristen nach § 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG. § 20 Abs. 2 und 4 SächsHSFG sowie die Bearbeitungszeiten von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt.</p>	<p>(4) Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die Fristen nach <u>§12 Abs. 2 SächsHSFG</u> sowie die Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen nach § 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG. Bearbeitungszeiten von Studien- und Prüfungsleistungen sowie § 20 Abs. 2 und 4 SächsHSFG bleiben davon unberührt.</p>
<p>(5) Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium oder vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium ist möglich. Der Wechsel zieht die entsprechende Höher- bzw. Rückstufung der Fachsemester von Amts wegen nach sich. Die Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen nach § 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG verlängern oder verkürzen sich entsprechend dem Teilzeitfaktor.</p>	<p>- keine Änderung -</p>
<p>(6) Die Beantragung eines Parallelstudiums gemäß § 8 Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden ist für Studierende im Teilzeitstudium nicht möglich. Ebenso ist die Beantragung eines Teilzeitstudiums gemäß § 4 Abs. 1 für Studierende im Parallelstudium nicht möglich.</p>	<p>- keine Änderung -</p>

Begründung

Durch die vorgelegte Änderung wird die Verdoppelung der Fristen im Rahmen des Teilzeitstudiums auf §12 Abs. 2 SächsHSFG ausgedehnt:

- (2) Sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der Rückmeldung erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. Die §§ 11, 17, 18 und 21 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. Die Einnahmen kommen der jeweiligen Hochschule zugute und sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden.

Der Antrag ist entstanden aus einem Beschwerde- bzw. Beratungsfall des Referats Lehre und Studium im StuRa. Die vorgeschlagene Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium wird über einen einfachen Weg die Studierfähigkeit von arbeitenden, pflegenden oder erziehenden Teilzeitstudierenden begünstigt.

Studierende im Teilzeitstudium dürfen ihr Studium zur Zeit regulär um 8 Semester überziehen, müssen aber ab dem 5. Semester Langzeitstudiengebühren zahlen. Das Teilzeitstudium dient unter anderem für Familienfreundlichkeit oder zur Studienfinanzierung. Die zusätzlichen Gebühren konterkarieren die positiven Effekte anderer Friststreckungen jedoch.

Für Rückfragen stehen die studentischen Mitglieder bei der Sitzung der Senatskommission Lehre zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Matthias Lüth

- Referent Lehre und Studium -
Studentenrat der TU Dresden